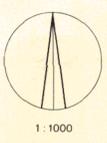


BEBAUUNGSPLAN ALSTERDORF 1
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE	
STRASSENBEBAUUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
BRÜCKEN	
REINE WOHNGEBIETE	WR
GEWERBEGBIETE	GE
ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II
ZWINGEND	z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,6
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,8
TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. TRH 16,0 m
OFFENE BAUWEISE	o
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN	ZW
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
GRÜNLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR GARAGEN MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
VORHANDENE HOCHSPANNUNGSLEITUNG	
ABWASSERLEITUNG	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 1. Oktober 1968

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. In Gewerbegebieten kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosflächenzahlen zugelassen werden.
 2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundflächen zulässig, wenn Wände und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 4. Für das Gebiet zwischen Orchidengiebig, Alsterkanal, Wilhelm-Metzger-Straße, Alster und Deelböge werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) ausgeschlossen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
ALSTERDORF 1
BEZIRK HAMBURG-NORD

AMT GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1965 (BGBL I S. 241)
ORTSTEIL 407

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung
Hamburg 26, Schuldenstraße 8
Archiv Nr. 23305A

ALSTERDORF 1

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 19

Vom 1. Oktober 1968.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 19 für das Plangebiet Dannerallee — Bundesautobahn — Ostgrenze des Flurstücks 1488 der Gemarkung Öjendorf — Geißleinweg — Ostgrenze des Flurstücks 2 der Gemarkung Öjendorf — Rosenrotweg — Ostgrenze des Flurstücks 949 der Gemarkung Öjendorf — Ostgrenze des Flurstücks 1503 der Gemarkung Horn-Geest — Manshardtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen

und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Oktober 1968.

Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 1

Vom 1. Oktober 1968.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 1 für den Geltungsbereich Rosenbrook — Alsterkrugchaussee — Wilhelm-Metzger-Straße — Bebelallee — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschosß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen zugelassen werden.

2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

4. Für das Gebiet zwischen Orchideenstieg, Alsterkrugchaussee, Wilhelm-Metzger-Straße, Alster und Deelböge werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Oktober 1968.